

Schneeräumung und Streupflicht!

Was haben Liegenschaftseigentümer bei Schnee und Glatteis zu beachten!

Der Winter hat in den meisten Teilen Österreichs bereits Einzug gehalten. Schnee und frostige Temperaturen nehmen Liegenschaftseigentümer in die Pflicht. Die Schneeräum- und Streupflicht (z.B. Zeitraum, Ausmaß und Art der Maßnahmen) kann in jeder Gemeinde durch Verordnung abweichend geregelt sein.

Grundsätzlich sieht jedoch § 93 StVO vor, dass im Ortsgebiet Liegenschaftseigentümer zwischen 6 und 22 Uhr, dafür sorgen müssen, dass dem öffentlichen Verkehr dienende Gehsteige und Gehwege einschließlich der Stiegenanlagen innerhalb von 3m entlang der ganzen Liegenschaft von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.

Ist kein Gehsteig (Gehweg) vorhanden, muss der Straßenrand in der Breite von 1 m geräumt und bestreut werden. In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige muss auf der Fahrbahn ein 1 m breiter Streifen entlang der Häuserfront gereinigt und bestreut werden.

Die Verpflichtung zur Säuberung des Gehsteiges bezieht sich nicht nur auf den witterungsbedingt dort liegenden Schnee, sondern auch auf den durch einen Schneepflug der Straßenverwaltung auf den Gehsteig verbrachten Schnee.

Eigentümer von Verkaufshütten trifft die gleiche Verpflichtung wie Liegenschaftseigentümer im Ortsgebiet.

Auf Eigentümer von land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften ist § 93 StVO hingegen nicht anzuwenden.

Desweiteren haben Liegenschaftseigentümer Schneeweichten und Eiszapfen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten zu entfernen.

Nicht außer Acht gelassen werden darf, dass das Aufstellen von Warnhinweisen oder Latten als Sofortmaßnahme den Liegenschaftseigentümer nicht von einer ordnungsgemäßen Dachreinigung oder der Schneeräumung entbindet.

Sinn und Zweck der vom Hauseigentümer durchzuführenden Maßnahmen ist es die Fußgänger, die die erwähnten Verkehrsflächen benutzen zu schützen.

Hauseigentümer haben jedoch zu beachten, dass bei der Umsetzung der Sie treffenden Pflichten Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden dürfen. Wenn nötig, sind die gefährdeten Straßenstellen abzuschränken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

Wird die Schneeräumung, die Streumaßnahmen sowie das Entfernen der Dachlawinen und Eiszapfen an Dritte übertragen ist dies zwar zulässig und den bzw. die Beauftragten treffen die zuvor genannten Pflichten, es kommt jedoch nicht automatisch zu einer Haftungsbefreiung des Liegenschaftseigentümers. Die Haftung des Liegenschaftseigentümers bleibt bestehen, wenn er die die Räum- und Streuverpflichtung auf einen ungeeigneten oder untüchtigen Vertragspartner übertragen hat.

Verletzt der Hauseigentümer die ihn treffenden Pflichten kann dies unangenehme Konsequenzen haben. Kommt beispielsweise jemand zu Sturz, drohen neben Ansprüchen des Geschädigten auf Schmerzensgeld, eine Verwaltungsstrafe und sogar unter Umständen auch eine Vorstrafe wegen fahrlässiger Körperverletzung.

Art und Umfang der Streu- und Räumpflicht richten sich zum einen nach der Zumutbarkeit der entsprechenden Maßnahmen und zum anderen nach

den örtlichen Gegebenheiten. So ist es nach der Rechtsprechung nicht zumutbar, im 10 Minuten Takt zu räumen oder zu streuen. Ist der Schneefall oder Eisregen derart stark, dass eine Räumung oder Streuung alle 10 Minuten erfolgen müsste um zielführend zu sein, so ist es dem Verpflichteten ebenso wenig zumutbar: Er verletzt seine Räum- und Streupflicht bei derart starken Witterungsverhältnissen also nicht.

Die Räum- und Streupflicht nach der Straßenverkehrsordnung gilt nicht außerhalb des Ortsgebietes. Zu beachten ist dort jedoch die Haftung des Wegehalters nach § 1319a ABGB bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht.

Haben Sie zu diesem oder anderen Themen Fragen, steht Ihnen Ihr Rechtsanwalt gerne als Berater zur Verfügung.